



II- 98 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

3 / A. B.

Zahl 74.581 - 13/71

zu 10 / J.

Anfrage vom 10. November 1971,

Präs. am 10. Dez. 1971

Zl. 10/J-NR/1971 betreffend

Ausbruch aus der Strafvollzugsanstalt Stein.

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Zeillinger, Dr. Broesigke und Genossen am 10. November 1971 eingebrachten Anfrage Zl. 10/J-NR/1971 betreffend den Ausbruch dreier Häftlinge aus der Strafvollzugsanstalt Stein und das damit im Zusammenhang stehende Vorgehen der Wiener Polizei beehebe ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1.): "Bestand im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien für den Fall eines Ausbruches von Strafhäftlingen ein detaillierter Einsatzplan?"

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien besteht, sowie bei allen Sicherheitsbehörden und -dienststellen im Bundesgebiet, seit Jahren ein Einsatzplan mit den notwendigen Fahndungsmaßnahmen, der erforderlichenfalls auch bei Ausbrüchen von Strafhäftlingen anzuwenden ist.

Zu Frage 2.): "Wenn ja, warum ließ die Vorgangsweise der Polizei so wenig vom Vorhandensein eines solchen Einsatzplanes erkennen?"

Die von der Bundespolizeidirektion Wien ergriffenen Maßnahmen anlässlich der Fahndung nach den drei Strafhäftlingen aus der Strafanstalt Stein mußten den Besonderheiten des

- 2 -

konkreten Falles angepaßt werden, insbesondere dem Umstand, daß den Ausbrechern im Hinblick auf die gegen die in ihrer Gewalt befindlichen Geiseln gerichteten gefährlichen Drohungen zeitweise Verfolgungsfreiheit zugesichert werden mußte.

Zu Frage 3.): "Im Falle der Verneinung der ersten Frage: Werden Sie veranlassen, daß die Ausarbeitung eines solchen Einsatzplanes unverzüglich in Angriff genommen wird?"

Unter Hinweis auf die Beantwortung der Frage 1.) erübrigt sich eine Stellungnahme zur Frage 3.).
Ungeachtet den Ausführungen zu den Punkten 1 und 2 hat das Bundesministerium für Inneres jedoch mit dem Erlaß vom 18.11.1971, Zahl 74.275-13/71, die Sicherheitsbehörden angewiesen, mit den Justizbehörden in den Bundesländern wegen allfälliger Assistenzleistungen im Zusammenhang mit Vorfällen in Strafanstalten Verbindung aufzunehmen.

Zu Frage 4.): "Werden Sie in Zukunft dafür Sorge tragen, daß im Einsatzfall auch Bezirksstreifenwagen mit mindestens 2 Wachebeamten besetzt werden?"

Die Bezirksstreifenwagen wurden im Zuge der Motorisierung seinerzeit zu dem Zweck eingeführt, den durch den akuten Personalmangel bei der Sicherheitswache schwierig gewordenen Rayondienst zu intensivieren.

Für bestimmte Fälle war schon bisher (Streifungen oder Amtshandlungen in exponierten Gegenden, Nachtzeit) vorgesehen, Bezirksstreifenwagen mit 2 Sicherheitswachebeamten zu besetzen.

In Ergänzung dieser mit Dienstbefehl vom 6.10.1970, Zl. G.I. -1-1111b/52, verlautbarten Richtlinien hat die Bundespolizeidirektion Wien mit Wirkung vom 19.11.1971 verfügt: "In der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sind die Streifenkraftfahrzeuge mit 2 Sicherheitswachebeamten zu besetzen. Dies gilt auch zwischen 07.00 bis 19.00 Uhr bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Fahndungen sowie

bei Streifungen in exponierten Gegenden.

Zur Besatzung kann, wenn infolge des Personalmangels ein eingeteilter Sicherheitswachebeamter nicht zur Verfügung steht, notfalls neben dem Fahrer auch ein dienstführender Beamter herangezogen werden."

Eine ständige Besetzung der Bezirksstreifenwagen mit 2 Sicherheitswachebeamten müßte wegen des dauernden Absinkens des Personalstandes der Sicherheitswache zur Schließung von Wachzimmern führen.

Zu Frage 5.): "Werden Sie das Polizeiausbildungsprogramm im Sinne einer Intensivierung der Schulung reformieren?"

Eine Reformierung des Polizeiausbildungsprogramms im Sinne einer Intensivierung desselben ist bereits seit Beginn des Jahres 1971 im Gange. Zu diesem Zweck wurden vorläufige Richtlinien für die Grundausbildung der Sicherheitswache erlassen. Die Intensivierung der Ausbildung kommt in diesen Richtlinien dadurch zum Ausdruck, daß auf die praktische Ausbildung der Sicherheitswachebeamten ein verstärktes Gewicht gelegt wird. Nach einer theoretischen Grundausbildung von 1 Jahr werden die Sicherheitswachebeamten 1/2 Jahr in der Praxis fortgebildet, damit sie ihr theoretisches Wissen richtig und realitätsbezogen anwenden können. Nach einer eintägigen (12 Stunden) exekutiven Dienstverrichtung im Beisein erfahrener Sicherheitswachebeamter wird an den beiden folgenden Tagen das praktisch Erlebte theoretisch durchgesprochen und vertieft.

Auch die Ausbildungspläne für dienstführende und leitende Sicherheitswachebeamte werden reformiert. Für die Fortbildung der bereits im praktischen Dienst stehenden Beamten werden Kurse und Seminare durchgeführt. Erwähnenswert ist hievon ein Seminar für den Großen polizeilichen Ordnungsdienst.

- 4 -

Zu Frage 6.): "Welche Maßnahmen werden Sie darüber hinaus ergreifen, um die öffentliche Sicherheit in Zukunft besser zu gewährleisten?"

Vor allem werden die Bemühungen um die Auffüllung der Personalstände fortgesetzt werden. Ergänzend dazu sollen exekutivdiensttaugliche Sicherheitswachebeamte so weit als möglich von administrativen Verwendungen abgezogen und dem Außendienst zugeführt werden. Aber selbst gewisse Außendienste auf dem Gebiete der Straßenaufsicht wurden und werden weiblichen Sicherheitswachebeamten bzw. weiblichen Straßenaufsichtsorganen übertragen, um den Sicherheitsdienst zur Verhinderung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die Sicherheitswache intensivieren zu können.

Ergänzt sollen alle vorbezeichneten Maßnahmen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten laufend dadurch werden, daß technische Hilfsmittel, insbesondere Kraftfahrzeuge und Fernmeldemittel, in verstärktem Maße eingesetzt werden. Eine fortschreitende Automatisierung der Verwaltung durch Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage bei der Bundespolizeidirektion Wien wird die Schlagkraft dieser Behörde und des gesamtösterreichischen Sicherheitsapparates zweifellos wesentlich erhöhen, wobei derzeit schon die Strafregisterauskünfte und ab Frühjahr 1972 die Auskünfte über gestohlene oder in anderer Weise abhanden gekommene Kraftfahrzeuge (Kfz.-Fahndung) für ganz Österreich durch die EDV erteilt werden. Die elektronische Datenverarbeitung auf dem Gebiete der Personenfahndung soll im Jahre 1972 im Modell entwickelt werden.

Schließlich wurden im Laufe dieses Jahres die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß private Sicherungsfirmen, die besonders schutzwürdige Objekte wie Geldinstitute, Museen und Sammlungen, Juweliere, Auszahlungskassen u.dgl., alarm-

- 5 -

technisch betreuen, unmittelbar bei den Bundespolizei- behörden zentrale Alarmempfangsanlagen errichten können, so daß im Falle einer Alarmauslösung bei einem Schutz- objekt der unmittelbare und unverzügliche Polizeiein- satz aktiviert wird.

Es versteht sich von selbst, daß insbesondere auch rechtspolitische Maßnahmen erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Dazu gehört meines Erachtens nicht nur die Schaffung eines Polizeigesetzes, eines Meldegesetzes, welches auf diese Bedürfnisse Bedacht nimmt u.dgl., sondern wohl auch das ständige Bemühen des Bundesgesetzgebers und der Landesgesetzgeber, die Sicherheits- behörden und -organe nicht mit immer neuen administrativen Vollziehungsaufgaben zu überlasten.

6. Dezember 1971

